

RS Vwgh 1999/3/11 98/07/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.1999

Index

14/01 Verwaltungsorganisation

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §7 Abs1;

AWG 1990 §7 Abs2;

VerpackV 1996;

Rechtssatz

Das Regelungsgefüge des AWG 1990 enthält nicht nur Vorschriften darüber, wie mit angefallenen Abfällen zu verfahren ist, sondern auch Vorschriften, die der Vermeidung des Entstehens von Abfällen dienen sollen und in Verfolgung dieses gesetzlich festgeschriebenen Zieles Pflichten der Wirtschaftstreibenden normieren, die gesetzlich (vgl etwa § 7 Abs 2 Z 3 AWG 1990) grundgelegt und in ihrer näheren Ausgestaltung durch § 7 Abs 1 AWG 1990 zu erlassenden Verordnungen vorbehalten worden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998070058.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at